

Katholiken, Lutheraner und Reformirten, in bürgerlicher und politischer Beziehung, im Reiche sowohl als in den einzelnen Territorien zu bezeichnen pflegte. Diese Gleichstellung wurde zuerst durch den Religionsfrieden und Reichsabchied vom Jahre 1555 den Lutheranern oder sog. Augsburger Confessions-anderwandten neben den Katholiken zugestanden, dann durch den westfälischen Frieden vom Jahre 1648 auch auf die Calvinisten oder sogen. Reformirten ausgedehnt. Von da an wurden die beiden Parteien der Lutheraner und Reformirten als Ein Religionskörper unter dem Namen der Evangelischen begriffen und den Katholiken gegenübergestellt. Der § 1, Art. 5 des Osnabrücker Friedensinstruments bestimmte, daß „zwischen den Kurfürsten, Fürsten und sämmtlichen Ständen der beiderlei Religionen genaue und wechselseitige Gleichheit bestehen solle, so daß, was einem Theile recht, dem andern billig sei“. Beide Theile sollten in gleicher Weise des kaiserlichen Schutzes geniehen, unbeschadet der kaiserlichen Advocacie der römischen Kirche (§ 10 ebd.). Dieß galt jedoch nur für das Reich und das Verhältniß der Reichsstände als solcher unter sich und zu Kaiser und Reich. Hinsichtlich der Territorien aber kam es auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an (s. d. Art. Normaljahr); darnach bestand die Gleichheit der beiden Religionstheile und ihrer Angehörigen nur in einigen wenigen Reichslanden, die man gemischte nannte, während in den anderen, und zwar den meisten, entweder die katholische oder die protestantische Confession in der Art herrschend war, daß nur ihre Befenner daselbst öffentlichen Gottesdienst halten und auf den Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte Anspruch machen konnten; andere Religionen und deren Befenner sollten dagegen „für immer ausgeschlossen sein und ihnen kein Raum noch Statt gelassen, sie sollten nicht gelitten noch gebuldet werden“ (I. P. O. art. 7, § 2). Besteres hatte jedoch nur auf die sich christlich nennenden Secten Bezug, ohne den nach wie vor gebuldeten Juden Eintrag zu thun. Dabei war allen Einzelnen die volle Gewissensfreiheit gewährt. Es ist bekannt, wie im Verlaufe der Zeit die rationalistische Denkweise allenthalben auf Kosten des positiven Glaubens sich geltend machte und in den protestantischen Ländern das Ansehen der symbolischen Bücher, in den katholischen aber das Ansehen des Papstes und der kirchlichen Ueberslieferung immer mehr schwächte. Die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer im J. 1803 brachte die meisten katholischen Reichslande unter protestantische Herren; in dem katholischen Bayern kamen mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten (nachmaligen Königs) Maximilian von Zweibrücken die Illuminaten zur Herrschaft. Als daher im J. 1806 mit der Auflösung des deutschen Reiches fast überall auch die alten Landesverfassungen einbürgerten, war dieß ein willkommener Anlaß, um an allen bis dahin katholischen Ländern die Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken aus-

zusprechen. Ein Gleiches geschah nicht zu Gunsten der Katholiken in den protestantischen Ländern, die sich außerhalb des Rheinbundes hielten. Aber Napoleon erwirkte es in Sachsen und den übrigen norddeutschen Staaten, als er sie nöthigte, sich dem Rheinbunde anzuschließen, und so war die Gleichstellung der beiden, vormalig nur im Reiche gleichgestellten Confessionen auch in allen einzelnen vormaligen Reichslanden, mit Ausnahme der österröichischen Provinzen, wenigstens gesetzlich, wenn auch nicht der That nach durchgeführt. Als im J. 1815 der Sturz Napoleons zur Stiftung des deutschen Bundes führte, bestimmte die deutsche Bundesacte im Art. 16: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“ In dieser Bestimmung wurde aus der ursprünglichen Fassung des Antrags das Wörtchen „drei“ vor „christlichen Religionsparteien“ absichtlich weggelassen. Da aber andererseits im Wiener Congreß auf die Frage, ob die Bestimmung des Artikels auch auf andere als die drei seit 1648 im Reiche gleichgestellten christlichen Confessionsverwandten, z. B. auf Wiederäufer, Waldenser u. dgl. zu beziehen sei, diese Auslegung für bedenklich erklärt wurde, so scheint jene Auslassung nur in einer Rücksicht auf die Mitglieder der griechischen Kirche ihren Grund zu haben, welche im J. 1814 durch ein Patent des kaiserlich russischen Generalgouverneurs des Königreichs Sachsen, Fürsten Replin, gleiche Rechte mit den Katholiken und Reformirten erhalten hatten. Demnach ist die Bestimmung des Art. 16 nur auf die christlichen Confessionen zu beziehen, welche damals in Deutschland zum Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte gelangt waren. (Die Griechen sind erst im J. 1834 in Bayern ausdrücklich zur vollen Gleichberechtigung mit den genannten drei anderen öffentlich anerkannten Religionstheilen zugelassen worden.) Diese Gleichstellung hat zur Folge, daß die Mitglieder der fraglichen Confessionen in keinem deutschen Lande der Religion wegen für besitz-, erwerbs-, erb- oder successionsunfähig erklärt, oder in Absicht auf Schutz, Rechtspflege, Activbürgerrecht und Anspruch auf öffentliche Aemter, bürgerliche Ehre und Vortheile u. s. w. hinter Anderen von Seiten der Staatsgewalt zurückgesetzt werden dürfen. Ob auch die Confessionen oder Kirchen als solche, d. h. als öffentliche Corporationen, nach dem angeführten Art. 16 der Bundesacte in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt einander gleichgestellt sein sollen, so daß, wie der westfälische Friede sich ausdrückt, das, was dem einen Theile recht, auch dem andern billig sei, läßt sich bestreiten und ist namentlich in Sachsen und Preußen von Seiten der Protestanten wirklich bestritten worden; die öffentliche Meinung hat sich jedoch aus allgemeinen Gründen darüber bejahend ausgesprochen, und diese Gleichstellung besteht nach den Verfassungen aller deut-